



Rechtzeitig vor Urlaubsantritt: Versicherungsunterlagen prüfen

Wir empfehlen Ihnen, rechtzeitig vor Urlaubsantritt einen Blick in die Versicherungsunterlagen zu werfen, um vor bösen Überraschungen geschützt zu sein.

1.) PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Ein Beispiel:

Eine Privathaftpflichtversicherung schließt üblicherweise vorübergehende Auslandsaufenthalte ein. Aber nicht immer sind diese weitergehenden Leistungen integriert, die im Ausland sehr wichtig sein können:

Erstattung von Mietsachschäden am Inventar des Hotels oder der gemieteten Ferienimmobilie.
Üblicherweise sind nur Mietsachschäden am Gebäude, aber nicht am Mobiliar versichert.

Mallorca-Deckung. Sie schützt, wenn man sich im Urlaub einen Leihwagen nimmt. Im Schadenfall wird – soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht – die entstehende Deckungslücke übernommen. Im europäischen Ausland bieten Autoverleiher ihre Fahrzeuge häufig nur mit den gesetzlichen Mindestversicherungssummen des jeweiligen Landes an.

Kautionsleistungen im Ausland. Für den Fall, dass man aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht durch behördliche Anordnung eine Kautionsleistung zur Sicherstellung von Leistungen hinterlegen muss. Bei einer Standardversicherung muss man diese Kautionsleistung selbst aufbringen.

Die „**PHV VARIO**“ der **HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT** ([sh. Deckungsvergleich!](#)) bietet in jedem dieser Fälle die passende Absicherung – damit Sie einen sorgenfreien Urlaub genießen können!

2.) HAUSRATSVERSICHERUNG

Wenn das Hotelzimmer geplündert wurde oder Taschendiebe am Werk waren –
Hausrat auch im Hotel versichert . . . ?

Der Versicherungsschutz für den Hausrat gilt nicht nur für den Wohnsitz, sondern ebenfalls auf Reisen. Im Fachjargon heißt das „Außenversicherung“, bereits abgegolten mit der normalen Prämie. Wenn also Einbrecher das Hotelzimmer ausräumen, greift der Schutz der Hausratsversicherung. Der Ersatz ist meist auf zehn Prozent der Versicherungssumme begrenzt, die absolute Obergrenze liegt dabei in der Regel bei 10.000 Euro.

Man sollte aber am besten einen Blick in die Police werfen, denn mittlerweile können Gesellschaften vom Standard abweichen und ganz eigene Klauseln formulieren. Die „Außenversicherung“ greift regelmäßig unter den folgenden Voraussetzungen:

- **Unterkunft:** Wie in der Wohnung zu Hause ist der Einbruch versichert. Die Hausratsversicherung muss also zahlen, wenn zum Beispiel ein Schloss aufgebrochen oder ein Fenster eingeschlagen wurde. Der Urlauber sollte solche Einbruchspuren unbedingt fotografieren und vor Ort eine Anzeige erstatten.
Konnten die Gauner indes ungehindert in die Unterkunft spazieren, etwa wegen nicht verschlossener Türen, geht man bei seiner Versicherung leer aus!

- **Straße:** Wer beim Bummel durch den Ferienort beraubt wird, hat ebenfalls Ansprüche gegen seine Hausratsversicherung. Dabei ist die Definition von Raub zu beachten: Der Hausrat, zum Beispiel die Handtasche, muss mit Gewalt entwendet worden sein. Ein Trick- oder Taschendiebstahl wäre kein ersatzpflichtiger Schaden. Liefert sich der Urlauber mit dem Gauner aber noch ein Gerangel um die Handtasche, handelt es sich um einen versicherten Raub. Der Kräfteinsatz des Räubers muss dabei nur so groß gewesen sein, dass ein kleiner Widerstand überwunden wurde. So entschied der Versicherungsumbudsmann (Az: 2054/02-B). Wer einen Raub indes geradezu provoziert, kann wegen „grober Fahrlässigkeit“ leer ausgehen. Allerdings: mit einer Rolex-Uhr am Arm (z.B. Wert: 8.250 Euro) tagsüber durch Neapel zu spazieren, ist noch nicht grob fahrlässig (OLG Köln – Az: 9U26/05). Das Opfer habe keine Veranlassung gehabt, die Einkaufsstraße in Neapel als besonders gefährlich einzustufen.
- **Parkhaus:** Die Hausratsversicherer schließen zwar den Ersatz für Autoaufbrüche ausdrücklich aus, im Parkhaus kann jedoch unter Umständen dennoch Versicherungsschutz bestehen. Das OLG Hamm studierte für ein Urteil dazu genau die Versicherungsbedingungen: Versichert sei das Risiko, dass innerhalb eines Gebäudes ein Behältnis aufgebrochen werde. Das Auto sei ein Behältnis im Sinne der Versicherungsklausel, das Parkhaus ein Gebäude, meinten dabei die Richter. Deshalb müsse auch der Autoaufbruch innerhalb eines Parkhauses erstattet werden. (OLG Hamm – Az: 20U109/91)

Ferienzeit ist Einbruchzeit

In den großen, landesweiten Urlaubswochen schnell die Zahl der Einbrüche deutlich nach oben. Zu verlockend sind wohl die vielen geschlossenen Rollläden und unbeleuchteten Wohnungen. 2010 wurden ca. 121.000 Wohnungseinbrüche verübt – Tendenz mit über 6 % deutlich steigend, über 40 % davon am helllichten Tag.

Aber immer noch sind – trotz aller Warnungen – nur 77 % der Haushalte dagegen versichert. Haben Sie gut vorgesorgt?

Wenn's doch passiert ist

Hier hilft man wirklich

Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen kann es jeden erwischen. Wenn tatsächlich ein Einbruch erfolgt ist und der Geschädigte schon verarbeiten muss, dass ein Fremder in seine Privatsphäre eingedrungen ist, ist es sehr hilfreich, wenn einem jemand all die anderen unliebsamen Dinge abnimmt.

Mit der **„HAUSRAT VARIO“** der **HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT** ([sh. Deckungsvergleich!](#)) und der darin integrierten Leistung DocumentCare wird schnelle und unkomplizierte Hilfe bei der Wiederbeschaffung von Dokumenten, Kreditkarten und Ausweisen nach Diebstahl oder Verlust geboten.

Neben den marktüblichen Faktoren bietet die **„Hausrat VARIO“** außerdem weiteren Schutz

- bei Unbewohntsein der Wohnung bis zu 1 Jahr
- durch eine Außenversicherung – bis zu 1 Jahr, unbegrenzt, weltweit
- durch die Übernahme von Rückreisekosten im Schadenfall

Tipps

Gegen unliebsame Gäste und andere Unerfreulichkeiten

- Vertrauenswürdige Nachbarn über Urlaub informieren und sie bitten, nach der Wohnung zu schauen
- ab und zu den Briefkasten zu leeren
- möglichst täglich die Rollläden zu öffnen und zu schließen
- Zeitschaltuhren für Lampen und elektrische Rollläden mit versetzten Zeiten einstellen
- Anrufbeantworter nicht mit Hinweis auf Urlaub besprechen

- Keine Urlaubsinfos auf für jedermann zugängliche Internet-Portale wie Facebook, stayfriends o. Ä. stellen
- Wertgegenstände und Dokumente zur Bank bringen
- Urlaubsgepäck möglichst unauffällig und schnell ins Auto laden
- Wasser abdrehen
- Elektrogeräte aus Steckdosen ziehen
- Haustiere, die nicht mit in den Urlaub können, für die Zeit woanders gut unterbringen oder von Nachbarn versorgen lassen

3.) UNFALLVERSICHERUNG



Damit ein Tauchgang kein Gang zum Sozialamt wird

Durch manche Hobbys können gerade im Urlaub schnell erhebliche Kosten auf einen zukommen. Ein Beispiel zeigt das:

Frau Steinberg ist in der Karibik. Am Ende eines Tauchgangs wird sie plötzlich von einer verknoteten Signalboje sekundenschnell an die Wasseroberfläche gezogen. Helfer können sie an Deck des Tauchboots ziehen. Sie verspürt extreme Rücken- und Kopfschmerzen.

Man bringt sie schnell ins Krankenhaus. Dort wird die Caissonkrankheit diagnostiziert, bei der sich durch das plötzliche Auftauchen und den damit verbundenen Druckverlust Gasbläschen im Körper bilden, die schwere Beeinträchtigungen bis hin zum Tod auslösen können.

Sofort wird ein simulierter Tauchgang in einer Druckkammer durchgeführt. Er rettet Frau Steinberg vor erheblichen körperlichen Nachwirkungen.

Zum Entsetzen von Frau Steinberg übernimmt ihre Krankenkasse die daraus entstehenden Kosten nicht.

Prüft man einen solchen Vorgang, ist auch im Sinne der privaten Unfallversicherung kein Unfall eingetreten. Es fehlt an dem „plötzlich von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis“.

Denn die Gasbläschen, die zu der Verletzung führen, wirken nicht von außen auf den Körper ein. Somit ist auch die Übernahme der Behandlungskosten normalerweise nicht Gegenstand der privaten Unfallversicherung.

In der **„UNFALL VARIO“** der **DARMSTÄDTER HAFTPFLICHTKASSE** ([sh. Deckungsvergleich!](#)) (Diese hat in dem Fallbeispiel die 40.000 EUR an Leistungen erbracht!)

- oder die **„UNFALLVERSICHERUNG 60 Aktiv“**



4.) TIERHALTERHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Die Tierhalterversicherung, auch Tierhaftpflichtversicherung genannt, ist eine zusätzliche Haftpflichtversicherung speziell für Tierhalter. Besitzer von Tieren sind damit umfassend gegen Schäden abgesichert, die durch ihre Tiere verursacht werden.

a) Warum sollte ich eine Tierhalterversicherung abschließen?

Selbst der vertrauteste Hund kann ein nicht vorhersehbares Verhalten zeigen und dadurch sich oder auch andere ernstlich gefährden.

Ein Hund der sich losreißt und über die Straße rennt zum Beispiel, kann leicht in einen Verkehrsunfall verwickelt werden. Auch ein scheuendes und austretendes Pferd stellt ein Sicherheitsrisiko dar, bei dem Menschen verletzt oder das Eigentum anderer beschädigt werden kann.

Wenn durch das Verhalten des eigenen Tieres Menschen oder Sachen zu Schaden kommen, muss der Tierhalter für sämtliche Schäden aufkommen und Schadenersatz leisten. Die finanziellen Folgen derartiger Schäden können unter Umständen ruinös sein.

b) Muss ich tatsächlich für alle Schäden, die durch mein Tier entstanden sind, aufkommen?

Ja, dies ist im Bürgerlichen Gesetzbuch, kurz BGB genannt, im § 833 festgeschrieben. Übrigens auch ohne Verschulden seitens des Tierhalters. Für den Gesetzgeber stellt bereits die Haltung eines Tieres eine Gefährdung dar, auch wenn erforderliche Sicherheitsmaßnahmen eingehalten wurden, wie beispielsweise Führen eines Hundes an der Leine.

c) Ich habe schon eine Privathaftpflicht, brauche ich dann noch eine extra Tierhalterversicherung?

Kleintiere wie Hasen, Katzen, Kanarienvögel und ähnliche Tiere sind bereits über die Privathaftpflichtversicherung mitversichert.

Das gilt aber nicht für größere Haustiere wie Hunde, Pferde, oder aber Schlangen und anderen Wild- und Raubtieren.

Diese werden in der Privathaftpflichtversicherung nicht berücksichtigt. Für sie muss eine Tierhalterversicherung abgeschlossen werden, wenn ein umfassender Versicherungsschutz im Schadensfall gegeben sein soll.

d) Welche Schäden sind versichert?

Zum Versicherungsumfang gehören in der Regel Personenschäden, Sachschäden, Mietsachschäden und Vermögensschäden. Die Höhe der Schadensregulierung ist dabei allerdings je nach Versicherungsgesellschaft unterschiedlich. Sehr oft wird auch für die Regulierung von Sach- und Mietsachschäden eine Selbstbeteiligung verlangt. Die Höhe dieser Selbstbeteiligung variiert je nach Versicherungsvertrag.

e) Was versteht man unter Personenschäden?

Darunter fallen beispielsweise Verletzungen durch einen Hundebiss oder durch einen Pferdetritt. Die daraus entstehenden Kosten für die medizinische Behandlung oder auch weiterreichende Schmerzensgeldansprüche sind im Versicherungsumfang enthalten.

Aber auch Folgekosten der Verletzung, beispielsweise ein Verdienstaufschlag oder die Kosten für anschließende Rehabilitationsmaßnahmen sind abgedeckt.

f) Was versteht man unter Sachschäden?

Versicherungsschutz besteht auch gegenüber Sachschäden, die durch Ihr Tier verursacht wurden. Dazu zählt beispielsweise die beim Hundebiss zerrissene Hose oder das kaputte Fahrrad, wenn der Hund Verursacher des Sturzes war.

g) Was versteht man unter Mietsachschäden?

Konkret bedeutet dies die Übernahme von berechtigten Sachschäden, die das Tier beispielsweise im Urlaubshotel verursacht hat, einerlei ob es sich dabei um eine zerrissene Decke oder um die Verschmutzung des Hotelteppichs handelt.

h) Was versteht man unter Vermögensschäden?

Darunter fallen solche Schäden, die nicht eindeutig einem Personen- oder Sachschaden zuzuordnen sind, aber dennoch durch den Geschädigten geltend gemacht werden können. Diese können verpasste Flüge und deren Folgekosten sein, Umsatzeinbußen oder entgangene Geschäftsgewinne in Zusammenhang mit dem eingetretenen Schaden.

i) Welche Schäden sind ausgenommen?

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Ihnen als Halter des Tieres selbst entstanden sind. Also weder der verschmutzte, eigene Teppich noch die Behandlungskosten, nachdem Sie selbst von Ihrem Hund gebissen wurden, werden übernommen. Dies gilt auch dann, wenn ihr Ehegatte oder die mit im Haushalt lebenden Kinder betroffen sind.

j) Wer ist versichert?

Ganz grundsätzlich gilt, dass das Tier versichert ist. Daher können Sie unbesorgt sein, wenn Familienmitglieder oder Freunde das Tier ausführen. Die Tierhalterversicherung beinhaltet eine Haftpflicht für Tierhüter, so dass auch in diesen Fällen ein umfassender Versicherungsschutz besteht. Mitversichert sind darüber hinaus alle Jungtiere wie Welpen und Fohlen bis zu einem im Vertrag festgelegten Mindestalter.

Der Versicherungsschutz beginnt dann meistens mit der Geburt und dauert, je nach Vertrag bis die Jungtieren 6 bis 12 Monate alt sind. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass für das Muttertier eine Tierhalterversicherung abgeschlossen wurde.

k) Ich habe mehrere erwachsene Tiere. Reicht dann eine Versicherung?

Nein, versichert ist das einzelne Tier. Haben Sie mehrere Tiere oder kommt noch ein Tier dazu, müssen sie dies der Versicherungsgesellschaft melden und das Tier nachversichern. Sonst haben Sie im Zweifelsfall keinen ausreichenden Versicherungsschutz.

l) Besteht Versicherungsschutz auch im Ausland?

Das Tier ist innerhalb Europa unbegrenzt lange versichert. Ansonsten gilt ein weltweiter Versicherungsschutz, der bei Auslandsaufenthalten auf ein Jahr begrenzt ist.

m) Ich nehme an Hundeschlittenrennen teil. Besteht auch hier ein Versicherungsschutz?

Je nach Versicherungsgesellschaft besteht für die Teilnahme an Hundeschlittenrennen ein Versicherungsschutz. Am besten ist es, sich vor Vertragsabschluss danach zu erkundigen.

n) Muss ich meinen Hund immer an der Leine führen, damit etwaige Schäden gedeckt sind?

Niemand kann Sie dazu zwingen, Ihren Hund immer an der Leine zu führen. Einen Leinenzwang gibt es daher bei keiner Gesellschaft.

Ausnahmen sind allerdings als gefährlich eingestufte Hunde wie beispielsweise Kampfhunde.

Es gibt Hundeverordnungen, die in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich sind und die vom Leinenzwang bis hin zur Maulkorbpflicht in der Öffentlichkeit gehen. Diese örtlichen Bestimmungen sind unbedingt einzuhalten, da sonst kein Versicherungsschutz besteht.

o) Welche Hunderassen zählen zu den Kampfhunden?

Folgende Hunderassen oder Kreuzungen, gelten als Kampfhunde und damit als potentiell gefährliche Hunde:

American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Staffordshire Bullterrier und Tosa Inu.

Auch bei den nachfolgenden Hunderassen, muss häufig zunächst durch eine Wesensprüfung nachgewiesen werden, dass der Hund keine gesteigerte Kampfbereitschaft besitzt und von ihm keine Gefahr für Menschen und andere Tiere ausgeht:

Alanao, Bullmastiff, Cane Corso, Dobermann, Mastiff, Rottweiler, Mastino Napoletano sowie alle Unterrassen der Owtscharka.

Die Aufzählungen haben allerdings keinen Anspruch auf Vollständig und je nach Versicherungsgesellschaften können sich in der Einschätzung der Hunde auch noch Unterschiede ergeben. Auch wird die Gefährlichkeit der einzelnen Rassen durch die Ordnungsbehörden in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich eingeschätzt.

Wir empfehlen bei Abschluss einer Tierhalter-Haftpflicht-Versicherung die **„TIERHALTER-HAFTPLICHT“** der **HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT** (sh. Deckungsübersicht!) die passende Absicherung bietet – damit Sie auch den Urlaub sorgenfrei genießen können!

© ABS/08.2011